

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 4. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.03.2024
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/21:07 Uhr
Ort, Raum: im Multifunktionssaal des Rathauses

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Referat für Seniorinnen und Senioren	
Behr, Marion	Referat für Umwelt und Ernährung	
Bode, Ulrich	Referat für Digitalisierung und IT	
Böhlau, Elisabeth	Referat für Zusammenleben und Gleichstellung	
Brüstle, Markus	Referat für Mobilität	
Eberl, Martin	Referat für Soziales, Menschen mit Behinderung	
Fiebig, Wolfgang	Referat für Feuerwehr und technische Sicherheit	
Guttenthaler, Claus	Referat für Städtepartnerschaften	
Hausberger, Markus	Referat für Jugend	
Heckes, Werner	Referat für Planung	
Heilmeier, Angela	Referat für Familie und Kinderbetreuung	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied, Referat für Migration und Integration	
Hornung, Elke	Referat für Schulen	

Hösch, Hans	Referat für Finanzen	
Merkert, Gertrud	Referat für Personal	
Perras, Stefan, Dr.	Referat für Energie	
Schiele, Rike	3. Bürgermeisterin	
Spiess, Josef	2. BGM & Referat für Bau	
Stenssen, Lara	Referat für Kultur	
Stockmann, Lisa	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Referat für Sport	
Wendling, Markus	Referat für Gewerbe	
Wölfl, Michael	Referat für Liegenschaften, energetische Sanierung	
Zeiler, Peter	Referat für Beteiligungen	

Verwaltung:

Hofmann, Ingeborg	BGM VZ	
Isenberg, Dorothee	Amtsleiterin AV	
König, Andreas	IT-Administration	
Ludwig, Michael	IT-Administration	
Schmidt, Sandra		
Troltsch, Andreas	Amtsleiter BV	
Zydek, Alexander	Amtsleiter FV	

Abwesend:

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1** Genehmigung der Tagesordnung
- 2** Genehmigung von Niederschriften
- 3** Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Kostenrechnenden Einrichtungen bzw. für die Kosten-Leistungs-Rechnung der Gemeinde Eichenau
- 4** Erhebung einer Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Bundesverfassungsgericht
- 5** Berufung der Mitglieder des Jugendbeirats der Gemeinde Eichenau
- 6** Beschlussvorlage zur Änderung der Zweckvereinbarung der Digitalen Schule FFB e. V.
- 7** Beschlussvorlage zum Aufbau eines IT-Support-Zentrums der Digitalen Schule FFB e. V.
- 8** Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Top	Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
------------	--

EB Münster begrüßt die anwesenden Mitglieder des neu gewählten Jugendbeirats sowie Frau Veronika Urban, Stellvertr. Vorsitzende der „Eichenauer Bürger“ im Publikum.

Top 1	Genehmigung der Tagesordnung
--------------	-------------------------------------

GRin Schiele regt an, den TOP 6 „Beschlussvorlage zur Änderung der Zweckvereinbarung der Digitalen Schule FFB e. V.“ sowie den TOP 7 „Beschlussvorlage zum Aufbau eines IT-Support-Zentrums der Digitalen Schule FFB e. V.“ zu vertagen. Ihrer Meinung nach bedürfe es noch schriftliches Feedback der Schulen sowie eines Berichtes des Vereines Digitale Schule e. V. bevor ein Beschluss gefasst werden könne. Man habe zu wenig Informationen. GRin Merkert plädiert für die Diskussion am heutigen Abend, zumindest vorberatend. EB Münster würde das Thema auch gerne in dieser Sitzung diskutieren, da die Tagesordnung der aktuellen Sitzung die Zeit dafür erlaube. Auch wies er darauf hin, dass das Landratsamt noch nicht entschieden habe, erst eine schriftliche Stellungnahme der Schulen erwarte und auch der Gemeinderat daher heute nicht entscheiden müsse. Daher verbleibt es bei der Tagesordnung.

Top 2	Genehmigung von Niederschriften
--------------	--

Niederschrift vom 27.02.2024

GRin Schiele bittet um Ergänzung ihres Wortbeitrages beim TOP 8 „Verschiedenes“ bezüglich der Hilfskraft bei der Anmeldung zur Kinderbetreuung für Analphabeten. Sie hätte deutlich ihren Unmut bekundet, dass sie diese Einschränkung „Analphabeten“ für fatal hielte.

Top 3	Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Kostenrechnenden Einrichtungen bzw. für die Kosten-Leistungs-Rechnung der Gemeinde Eichenau
--------------	---

Vortrag:

Gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 2 der Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) ist für kostenrechnende Einrichtungen eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals festzusetzen.

Kostenrechnende Einrichtungen sind alle kommunalen öffentlichen Einrichtungen, die in der Regel mit Entgelten finanziert werden. Das heißt, alle Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren erhoben werden können bzw. müssen, wie z.B. beim Friedhof, sind kostenrechnend. Die Verzinsung des Anlagekapitals wird im Haushalt veranschlagt. Der für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen angewendete Zinssatz ist somit von maßgeblicher Bedeutung für die Gebührenbemessung und damit für die Belastung der Einrichtungsbewerber (z.B. Grabnutzungsberechtigte am Friedhof). So wurde der zuletzt beschlossene Zinssatz auch in die Friedhofsgebührenneukalkulation eingebunden.

Des Weiteren findet der Zinssatz auch Anwendung in der sog. Kosten-Leistungs-Rechnung der Kämmererei, aus der z.B. die Verrechnungslöhne der Bauhofarbeiter und die Fahrzeugstundensätze der kommunalen Bauhoffahrzeuge ermittelt werden (hier keine Veranschlagung im Haushalt).

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 12 KommHV sollte sich der Zinssatz „an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren“.

Unter Kapitalmarktrenditen versteht man die Verzinsung, die auf dem Kapitalmarkt erzielt werden kann. Unter Kapitalmarkt versteht man den Markt für langfristige (Laufzeit über vier Jahre) durch Wertpapiere verbriefte Kredite und Kapitalanlagen (Aktien und festverzinsliche Wertpapiere).

Die Bayerische Landesbank hat zuletzt zum Stand 31.12.2022 (Quelle: Zeitschrift Gemeindegasse 11/2023 vom 15.05.2023) aufgrund der Angaben der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zur Höhe der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen in Prozent, nicht saisonbereinigt, alle Laufzeiten, folgende Jahresdurchschnittswerte als Bemessungsgrundlage ermittelt:

Durchschnitt der letzten 10 Jahre: 0,50 %
Durchschnitt der letzten 20 Jahre: 1,90 %
Durchschnitt der letzten 30 Jahre: 3,00 %
Durchschnitt seit 31.12.1982 : 4,20 %

Bei der Bemessung des Zinssatzes können örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden, den Kommunen wird ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Insbesondere die Kalkulation für den Friedhof als kostenrechnende Einrichtung ist vor allem durch langlebige Anlagegüter bestimmt, so dass besonders auch auf ein langjähriges Mittel der Kapitalmarktrenditen abgestellt werden sollte.

Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes sind daher der Durchschnitt der 20- und 30jährigen Geld- und Kapitalmarktrenditen stärker mit zu betrachten.

In Eichenau wurde letztmalig der kalkulatorische Zinssatz vom Gemeinderat am 15.09.2020 im Vorfeld der Friedhofsgebührenkalkulation mit 2,25 % bis längstens 2024 festgesetzt.

Der Zinssatz soll nicht jährlich, sondern in größeren Zeitabständen angepasst werden. Als Orientierung bietet sich die vierjährige Mindestlaufzeit der o.g. Schuldverschreibungen an.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen als Anstalt des öffentlichen Rechts betrachtet nach aktueller Rechtslage einen Zinssatz von rund 3,03 % als höchstens annehmbaren kalkulatorischen Zinssatz (Stand März 2023).

Die Finanzverwaltung schlägt in Abstimmung mit dem Finanzreferenten des Gemeinderates aufgrund der o.g. Durchschnittswerte der Bayerische Landesbank und angesichts der derzeitigen konjunkturellen Situation unter Berücksichtigung der daraus resultierenden derzeitig von der Bayerischen Landesbank prognostizierten Leitzinsentwicklung (EZB-Leitzinserhöhungen im September 2023 beendet, 2024 wird im Zeichen der ersten Zinssenkungen stehen) vor, den kalkulatorischen Zinssatz unverändert mit 2,25 % für vier Jahre bis 2028 festzusetzen.

Die Festsetzung des Zinssatzes erfolgt durch den Gemeinderat, da die Festsetzung dieser Sätze kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.

Beratung:

Herr Zydek erläutert die Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen bzw. für die Kosten-Leistungs-Rechnung der Gemeinde Eichenau.

Beschluss:

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen und für die Kosten-Leistungs-Rechnung der Gemeinde Eichenau wird bis auf weiteres, längstens jedoch bis 2028 auf 2,25 % festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 4	Erhebung einer Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Bundesverfassungsgericht
--------------	---

Vortrag:

Am 15.02.2024 erließ der 4. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs unter dem Az.: 4 CE 24.60 den Beschluss, dass eine jemenitische Familie von der Gemeinde Eichenau als Obdachlose unterzubringen sei und wies damit die Beschwerde der Gemeinde zurück. Das Gericht stellte den Beschluss der anwaltlichen Vertretung der Gemeinde am 28.02.2024 zu. Die Entscheidung ist als Anlage eingestellt.

Darüber hinaus hat die Familie unterdessen eine Wohnung in Oberfranken gefunden und wird dorthin umziehen. Damit ist die Hauptsache durch die Eilentscheidungen vorweggenommen. Die Erhebung einer negativen Feststellungsklage wäre in diesem Fall reine Förmerei.

Neben einigen anderen Faktoren nimmt der BayVGH maßgeblich Bezug auf ein in der Rechtsprechung entwickeltes voluntatives Element der Obdachlosigkeit. Faktisch bedeutet dies, dass ein obdachlos werdender Mensch sich den Ort seiner Obdachlosigkeit und der daraus folgenden Unterbringung aussuchen können soll. Dies sei mit dem Grundgedanken des Art. 7 Abs. 2 LStVG vereinbar, als öffentliche Sicherheit und Ordnung flächendeckend in der Bundesrepublik durch Gemeinden und Städte aufzufangen sind, wenn weitere Sicherungsinstrumente nicht zur Verfügung stehen. Allerdings steht dies grundsätzlich unter dem Vorbehalt der eigenen Angelegenheit mit örtlichem Bezug. Die darüberhinausgehende Entwicklung der Rechtsprechung ist weder geboten noch erforderlich, da die Bundesrepublik flächendeckend in Gemeindegebiete eingeteilt ist. Lediglich einige Waldgebiete sind hiervon ausgenommen, der Beginn einer Obdachlosigkeit in diesen ist jedoch faktisch auszuschließen.

Die Frage hat angesichts der zunehmenden Zahl obdachloser Menschen große Bedeutung für Städten und Gemeinden. Aus diesem Grund scheint es erforderlich, die Verletzung der gemeindlichen Selbstverwaltung durch diese Gestaltung des Art. 7 LStVG nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 11 BV vor den jeweils zuständigen Gerichten zu rügen. Da die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einen Monat nach Zustellung der Entscheidung zu erfolgen hat, ist eine Einreichung nur bis 28.03.2024 einschl. der Begründung möglich. Der Erste Bürgermeister hat daher die Erarbeitung der Begründung in Auftrag gegeben, da diese nach Ablauf der Gemeinderatssitzung nicht mehr zu erarbeiten wäre.

Beratung:

Erster Bürgermeister Münster führt in den Sachvortrag ein. Er legt zunächst dar, dass derzeit 80 Personen in Eichenau von Obdachlosigkeit potentiell bedroht seien, darunter seien mehr als 50 Fehlbeleger, 2 Familien mit insgesamt 13 Personen und zahlreiche Einzelpersonen und Paare, die dabei seien, ihre Wohnung zu verlieren. Unzweifelhaft seien diese in Eichenau gemeldeten Personen als Obdachlose von der Gemeinde unterzubringen. Allein wenn sich diese Fälle realisierten, wären die Unterbringungsmöglichkeiten der Gemeinde mindestens um das Vierfache überbelegt. Aus diesem Grunde sei es zweckmäßig, die fragwürdige, aus dem Gesetz nicht erkennbare richterliche Rechtsfortbildung um eines voluntativen Elements in der Obdachlosenunterbringung anzugreifen. Die Gemeinde sei durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs beschwert, eine Verfassungsbeschwerde durch Dritte nicht möglich, da dort keine Beschwerde vorliege. Allerdings sei Art. 7 LStVG bereits 1957 in Kraft getreten, der hilfsweise heranzuziehende § 29 AufenthG im Jahr 2007, Gemeinden seien nur im Rahmen der institutionellen Garantie des Art. 28 Abs. 2 GG während eines Zeitraums von einem Jahr nach Inkrafttreten berechtigt, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht zu erheben. Daher sei voraussichtlich eine Beschwerde dort unzulässig. Dies sei das Ergebnis der Prüfung durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei GSK Stockmann. Eine Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof hingegen sei zulässig. Die materielle Prüfung sei derzeit gestoppt, diese werde nach der Entscheidung wieder aufgenommen.

GRin Schiele kritisiert, dass einige Dinge in einen Topf geworfen würden bezüglich der Fehlbeleger. Seit 2015 habe es 3 Familiennachzüge gegeben, bei denen keine Kosten erstattet worden seien. Bei der jemenitischen Familie habe es sehr wohl eine Kostenerstattung gegeben. Müsse ausgerechnet Eichenau die Kosten tragen, obwohl kein Geld in der Gemeindekasse sei?

EB Münster wies erneut darauf hin, dass es sich um die Klärung der Auslegung des Art. 7 LStVG handele im Hinblick auf das angebliche voluntative Element der Obdachlosen.

GR Eberl erkundigt sich, warum scheinbar Eichenau die erste Gemeinde sei, die dagegen klagen wolle und ob absehbar sei, wie hoch sich die ungefähren Kosten beliefen, außerdem wie lange dieses Verfahren dauern könne.

EB Münster antwortet, er erwarte Gesamtkosten in Höhe von ca. 10.000,00 EUR bis ca. 15.000,00 EUR. Zur Verfahrensdauer merkte EB Münster an, dass dieses ca. 2 Jahre dauern könne.

GR Brüstle fragt, welche Zielvorstellung die Gemeinde bei der Angelegenheit verfolge.

EB Münster wünscht sich durch die Beschwerde eine neue gesetzliche Regelung, über die der Landtag des Freistaats Bayern zu entscheiden hätte.

GR Guttenthaler möchte wissen, ob auch andere Kommunen den Beschwerdeweg beschritten und ob es bei der Beschwerde der Gemeinde Eichenau nur um diesen konkreten Fall ginge.

EB Münster bestätigt, dass tatsächlich auch schon andere Kommunen verklagt worden seien. Er wisse aber nicht, ob diese vor ihren jeweiligen Landesverfassungsgerichten die Obdachlosenvorschriften angefochten hätten.

Frau Isenberg, Leitung der Allgemeinen Verwaltung, ergänzt, dass die Kosten der Unterbringung nicht immer erstattet würden, z. B. wenn sich die Betroffenen nicht beim Jobcenter meldeten, bliebe die Gemeinde auf den Kosten sitzen.

GR Guttenthaler erkundigt sich nach der konkreten Anzahl der Fälle hierzu in Eichenau, diese wird von EB Münster mit fünf bis sechs Fällen über zwei Jahre angegeben.

GR Zeiler könne die Argumentation von EB Münster zwar nachvollziehen, aber warum müsse das ausgerechnet die 12.000 Einwohner Gemeinde Eichenau durchfechten? Die CSU-Fraktion sei nicht dafür.

GR Eberl stellt sich die Frage, ob die Betroffenen nicht lieber in großen Städten obdachlos würden, da kleinere Gemeinden an sich evtl. nicht so attraktiv für diese Menschen seien, würde es sich dann nicht aufrechnen von den Kosten her?

EB Münster betont nochmals, es gehe um eine grundsätzliche Frage. EB Münster erklärte sich bereit, eine persönliche Kostengarantie abzugeben, wenn es dem Gemeinderat lediglich um die Kosten ginge.

GR Wendling erkundigt sich, ob die Gemeinden im Vorfeld über den Zuzug informiert würden. Frau Isenberg erklärt den üblichen Ablauf.

Auch GR Wendling wünsche sich eine Klarheit bei der Entscheidung, deswegen wäre die Klärung wichtig.

GR Wölfl imponiert die Haltung von EB Münster, eine persönliche Kostengarantie zu übernehmen. Er frage sich, warum bisher keine großen Städte geklagt hätten.

Laut EB Münster seien diese gleichzeitig KV Behörden und es gebe dort weitere Möglichkeiten. Städte- sowie der Gemeindegtag hätten großes Interesse an der Klärung. Wünschenswert wäre, wenn andere Gemeinden sich anschließen würden.

GRin Behr fragt, ob der Fall anders ausgesehen hätte, wenn der jemenitische Mann kein Fehlbeleger gewesen wäre.

GR Bode befürwortet auch die Klärung der Angelegenheit durch Beschwerde.

Erster Bürgermeister Münster erklärt, die Kosten in der Kostenhaftung zu übernehmen, soweit sie nicht von der Rechtsschutzversicherung der Gemeinde übernommen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Gemeinde Eichenau erhebt wegen der Verletzung ihrer Rechte nach Art. 28 Abs. 2 und Art. 11 BV Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht und zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit dem Ziel, eine angemessene Regelung zur Unterbringung obdachloser Menschen zu erwirken.

Beschluss:

Die Gemeinde Eichenau erhebt wegen der Verletzung ihrer Rechte nach Art. 28 Abs. 2 und Art. 11 BV Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit dem Ziel, eine angemessene Regelung zur Unterbringung obdachloser Menschen zu erwirken.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	11

Top 5 Berufung der Mitglieder des Jugendbeirats der Gemeinde Eichenau

Vortrag:

Gemäß der Satzung Nr. 36 über den Jugendbeirat der Gemeinde Eichenau (Jugendbeirats-satzung -JBS-) vom 12.02.1997 in der Fassung vom 07.02.2024 bildet die Gemeinde Eichenau einen Jugendbeirat.

Unter dem 04.03.2024 fand die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates statt.

Gem. § 2 Abs. (1) der Satzung besteht der Jugendbeirat aus mindestens 8 und höchstens 11 stimmberechtigten Mitgliedern, sowie einem beratenden Mitglied.

Daneben sind Mitglieder ein/-e hauptamtliche/-r Mitarbeiter/-in des gemeindlichen Jugendzentrums, hier Frau Maria Angermeier, sowie vorliegend der Jugendreferent des Gemeinderates, Herr Markus Hausberger.

Der Jugendbeirat hat in der Sitzung vom 04.03.2024 elf stimmberechtigte Mitglieder bestimmt. Diese wählten aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreterin sowie eine 1. und eine 2. Schriftführerin.

Alle Mitglieder des Jugendbeirats erfüllen nach Prüfung durch die Gemeinde die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Beirat.

Die Amtszeit des Jugendbeirates beginnt gem. § 3 Abs. (2) der Satzung mit der Berufung der Mitglieder in den Jugendbeirat durch den Gemeinderat; sie beträgt ab der Berufung 3 Jahre.

Der Gemeinderat nimmt die Berufung durch Beschluss vor.

Beratung:

EB Münster führt in den Vortrag ein und begrüßt die Neugründung des Jugendbeirats. GR Hausberger zeigt sich ebenfalls sehr zufrieden, dass die Berufung des Jugendbeirats geklappt habe und hebt auch die zuvor erfolgte konstituierende Sitzung hervor. Er freue sich sehr auf die Zusammenarbeit mit dem gewählten Jugendbeirat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft die aus der nichtöffentlichen Anlage 1 ersichtlichen 11 BewerberInnen in den Jugendbeirat der Gemeinde Eichenau.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

GR Bode bei Abstimmung abwesend

Top 6	Beschlussvorlage zur Änderung der Zweckvereinbarung der Digitalen Schule FFB e. V.
--------------	---

Vortrag:

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstentfeldbruck und den Mitgliedskommunen bzw. Schulverbänden ist derzeit befristet bis zum 31.07.2025. Seit der Gründung wurden umfangreiche Projekte initiiert und soweit möglich bereits realisiert, wodurch die Digitalisierung an den beteiligten Schulen teils erheblich vorangebracht werden konnte. Um diese positiven Effekte langfristig erhalten und planungssicher weitertreiben zu können, ist eine Entfristung der Zweckvereinbarung geboten. Eine Kündigungsfrist von sieben

Monaten ermöglicht den Mitgliedern ausreichend Handlungsspielraum, um den individuell geeigneten Weg zur Weiterentwicklung zu gestalten. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Wortlaut der Zweckvereinbarung in § 4 Abs. 2 wie im Beschlussvorschlag genannt zu ändern.

Im Folgenden werden die Ziele und Potenziale der Digitalen Schule FFB e. V. (im Folgenden bezeichnet als DSFFB) dargelegt:

1. Beratungsleistung

Die DSFFB erbringt eine ganzheitliche Beratungsleistung die sich in die drei großen Handlungsfelder des Vereins - Prozesse, Technik und Infrastruktur der Schul-IT sowie Digitale Kompetenzen - unterteilen lassen. Der Bereich Prozesse beinhaltet z. B. die Unterstützung der Mitglieder und deren Schulen beim Projektmanagement, bei der Klärung datenschutzrechtlicher Fragestellungen sowie der Etablierung eines einheitlichen Vorgehens bei Fördergeldanträgen. Im Bereich Technik und Infrastruktur der Schul-IT zielt die Beratung schwerpunktmäßig auf die Sicherstellung einer sinnvollen, sicheren und zukunftsorientierten Schulnetzwerkinfrastruktur. Dies umfasst flächendeckendes WLAN und die Auswahl geeigneter Hard- und Softwareausstattung sowohl für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte wie auch die dafür notwendigen Supportstrukturen. Der Bereich Digitale Kompetenzen beinhaltet die Unterstützung der Schulen, insbesondere der Lehrkräfte, beim Aufbau und der Vermittlung digitaler Kompetenzen, damit Schülerinnen und Schüler bestmöglich davon profitieren.

Die Notwendigkeit zur Aufwendung von Beratungskosten im Schul-IT-Bereich für die Mitglieder ergibt sich daraus, dass dieser Bereich einerseits sehr weitläufig und komplex ist, andererseits einer konstanten Schnelligkeit unterworfen ist, mit der sowohl die Mitglieder der DSFFB als auch die Schulen mit ihren eigenen Ressourcen nicht angemessen Schritt halten können. Auf dem freien Markt betragen die Beratungskosten in der Regel ca. 10 % der Anschaffungskosten des betreffenden Projekts. Hinzu kommt, dass freie Beratungsleistungen regelmäßig mit einem wirtschaftlichen Eigeninteresse der externen Berater verbunden sind. Hier zeigt sich ein deutlicher Vorteil der DSFFB als gemeinnütziger Verein, der in der Lage ist, die Schulen und Sachaufwandsträger wirtschaftlich unabhängig, neutral und mit dem Ziel des bestmöglichen Ergebnisses für die Schulen selbst, zu beraten.

Strategische Bedeutung und Mehrwert der Digitalen Schule FFB beispielhaft für das für das Landratsamt FFB

Indem die DSFFB an Grundschulen effektive Digitalisierungsstrategien umsetzt, legt sie den Grundstein für eine fortlaufende digitale Bildungskette. Dieser Ansatz sichert den nahtlosen Übergang der Schüler*innen zu weiterführenden Schulen mit soliden digitalen Kompetenzen. Doch auch für die weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises spielt die DSFFB eine zentrale Rolle bei der digitalen Transformation. Die Unterstützung durch

die Digitale Schule FFB sorgt in der Schul-IT-Support-Abteilung des Landkreises für eine Qualitätssteigerung.

Beispielhaft für die finanziellen Vorteile der DSFFB ist die Übernahme des Managements von iPads, welches die DSFFB zunächst an kommunalen Schulen pilotiert hat. Die Integration der 4500 iPads der Landkreis-Schulen in das Management-System ermöglicht eine Einsparung von jährlich etwa 90.000 € für den Landkreis. Am Graf-Rasso-Gymnasium hat die DSFFB die Umstellung auf ein medienpädagogisches Konzept mit digitalen Tafeln begleitet. Dadurch müssen die aktuell vorhandenen Mediensäulen nicht mehr umgebaut werden, da die gesamte Medientechnik bereits von der Tafel abgedeckt wird. Aus diesem Grund und durch einen Rahmenvertrag der DSFFB konnten hier insgesamt etwa 500.000€ eingespart werden. Ähnlich verhält es sich mit der Eugen-Papst-Schule in Germering, wo bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und durch Rahmenverträge für 32 Tafeln rund 100.000 € eingespart wurden.

Ein weiteres Anliegen der DSFFB ist die Förderung der MINT-Bildung, also der Bildung in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Durch gezielte Markterkundungen und Workshops mit Lehrkräften hat die DSFFB passende MINT-Tools identifiziert, die durch das Förderprogramm dBIR Regio finanziert und in den Unterricht integriert werden. Das erarbeitete Konzept inklusive Fortbildungsplanung steht dem Landkreis zur Verfügung.

Darüber hinaus trägt die DSFFB mit ihrer aktiven Medienarbeit, wie der regelmäßig erscheinenden Kolumne in der Süddeutschen Zeitung, dazu bei, die Fortschritte und das Engagement des Landkreises FFB in der digitalen Bildung öffentlichkeitswirksam darzustellen. Der Safer Internet Day 2023, ein Online-Aktionstag mit zahlreichen Workshops zur Medienbildung für die gesamte Schulfamilie (Schüler*innen, Lehrkräfte, Eltern), demonstriert das Engagement der DSFFB in der Medienpädagogik. Von den lehrreichen Workshops rund um das Thema Medienbildung durch kompetente Digitaltrainer*innen profitierten sowohl kommunale Schulen als auch Schulen in der Trägerschaft des Landkreises.

Die DSFFB übernimmt auch eine führende Rolle im Projektmanagement, zum Beispiel bei der Einführung eines Ticketing-Systems, das den IT-Support in den Schulen in Zukunft deutlich effizienter und effektiver gestalten wird. Darüber hinaus evaluiert die DSFFB für ihre Mitglieder aktuelle technologische Entwicklungen, wie beispielsweise Künstliche Intelligenz (KI) und deren Auswirkungen auf die drei Ebenen Prozesse, Technik und Infrastruktur und Digitale Kompetenzen.

Insgesamt zeigt sich, dass die DSFFB durch ihr umfassendes Engagement in verschiedenen Bereichen der Digitalisierung einen erheblichen Mehrwert für das Landratsamt und seine Schulen darstellt, sowohl in finanzieller, technischer und organisatorischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die Qualität der Bildung und die Vermittlung digitaler Kompetenzen.

2. Einordnung der Entwicklung

Aktuell gibt es noch keine offiziellen Angaben dazu, wie die Förderung der Schul-IT in Zukunft weitergehen wird (DigitalPakt 2.0). Unstrittig ist, dass in den Schulen in den vergangenen Jahren ein erheblicher Zuwachs an digitalen Endgeräten stattgefunden hat, welche in der Konsequenz auch bestimmten Austauschzyklen unterworfen sein werden. Derzeit

herrscht in den Schulen der Mitglieder eine z. T. noch starke Heterogenität die digitalen Endgeräte betreffend, die es insbesondere im Zuge der zukünftig anstehenden Erneuerungen anzugleichen gilt. Zu bedenken ist hierbei auch die antizipierte Entwicklung der Schul-IT als Gesamtkonstrukt. In den kommenden Jahren werden die Schulen mit immer weiter steigenden Gerätezahlen konfrontiert sein, was nicht nur verstärkt administrative Tätigkeiten in diesem Bereich, als auch ein immer leistungsstärkeres Netzwerk erfordert. Zudem wird das Angebot an Produkten im Schul-IT-Sektor immer vielfältiger und ist einer hohen Dynamik unterworfen, was die Auswahl für geeigneter Produkte für einzelne Schulen immer schwieriger und undurchsichtiger macht. Mithilfe aufeinander abgestimmter Prozesse und Orientierung an den von der DSFFB empfohlenen Endgeräten für bestimmte Schulararten, können sowohl die Beschaffung als auch die Administration sowie letztlich auch die Nutzung dieser Geräte erheblich vereinfacht und somit deutlich effizienter gestaltet werden.

Insbesondere der Landkreis nimmt im Konstrukt der DSFFB eine Vorreiterrolle ein und zeigt sich den Kommunen und Schulverbänden über solidarisch. Durch eine homogene und gehobene Ausstattung an den Grundschulen kann eine einheitliche Vorbildung auf medienpädagogischer Ebene erreicht werden, auf die weiterführende Schulen aufbauen können. Zudem trägt dies zur Bildungsgerechtigkeit bei, indem es für die Grundschülerinnen und -schüler nicht wohnort- bzw. schulsprengelabhängig ist, welche digitale Ausstattung sie an der jeweiligen Grundschule erwartet. Dies stellt auch einen erheblichen Vorteil für die Lehrkräfte dar, die in einem Schuljahr an mehreren Schulen innerhalb des Landkreises tätig sind, was insbesondere im Bereich der Grund- und Mittelschulen häufig vorkommt. All dies trägt zur Zukunftsfähigkeit des Landkreises Fürstfeldbruck bei, indem die Fachkräfte von morgen im und für den Landkreis FFB ausgebildet werden.

3. Kosten und Ergebnisse

Am 28.7.2022 gründeten 19 Mitglieder den Verein Digitale Schule FFB e. V. Seine drei wichtigsten Aufgabenbereiche sind die Implementation und Standardisierung der Prozesse, die Beratung bei Fragen der Technik und Infrastruktur der Schul-IT sowie die Unterstützung beim Aufbau von digitalen Kompetenzen an Schulen. Dabei ist die Bereitstellung der Technik und die Schaffung der Voraussetzungen für deren Nutzung unzweifelhaft eine kommunale Pflichtaufgabe, die Vereinheitlichung der Prozesse eine Misch- und die Vermittlung digitaler Kompetenzen klassischerweise eine schulische Aufgabe. Dennoch funktioniert die Digitalisierung im Klassenzimmer nicht, wenn eines der drei Ziele nicht erreicht wird oder die beiden Akteure (Schule und Sachaufwandsträger) nicht positiv zusammenwirken und an einem Strang ziehen. Dieser Zielsetzung hat sich die DSFFB als Bindeglied zwischen den vorgenannten Akteuren verschrieben.

Unmittelbar nach ihrer Gründung konnte die DSFFB ihre Arbeit aufnehmen und bereits in den ersten Monaten bei ihren Besuchen an Grund- und Mittelschulen viel erreichen und wertvolle Erfahrungen sammeln. Ergänzt wurden diese im Jahr 2023 insbesondere durch Besuche an den weiterführenden Schulen, wodurch sich inzwischen ein umfassendes Gesamtbild über die 46 Schulen der Mitglieder mit insgesamt etwa 1.400 Lehrkräften und über 23.000 Schülerinnen und Schüler der Schulen darstellt. Insbesondere im Bereich der Beschaffungen konnten inzwischen erfolgreich Rahmenverträge sowohl im Hard- als auch

im Softwarebereich geschlossen werden, die den Mitgliedern teils Ersparnisse in Höhe von bis zu 50 % ermöglichen, wodurch sich der Mitgliedsbeitrag z. T. bereits im ersten Jahr amortisiert hat. Auch im Bereich der Beantragung von Fördermitteln konnte die DSFFB inzwischen bei zahlreichen Mitgliedern unterstützend tätig werden und somit erhebliche Zeitersparnisse bei der Vorbereitung der Anträge ermöglichen. Besonders geschätzt wird von vielen Schulen die „erste Hilfe“ vor Ort, die sich vom technischen Support bis zur Empfehlung geeigneter Raumkonzepte erstreckt. Zu den bisherigen Leistungen und Erfolgen der DSFFB wird darüber hinaus auf den Sachstandsbericht verwiesen, der dem Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport am 06.11.2023 vorgelegt wurde.

Beratung:

EB Münster führt gleichzeitig in TOP 6 und TOP 7 ein, da sie beide die Digitale Schule FFB e.V. betreffen.

GR Perras empfiehlt, den Beschlussvorschlägen der Gemeinde zu folgen, fragt danach, wieviel Personal erforderlich wäre und ob die Verwaltung dafür Mitarbeiter abstelle.

EB Münster informiert, dass es sich um 0,5 bis 1 VZÄ handle. Derzeit gebe es bei der Digitalen Schule selbst 3 Mitarbeiter, zukünftig eine Praktikantin, sowie eine weitere Kraft.

GRin Merkert hat noch Verständnisfragen u. a. zur Verrechnung von Stunden. Würde das Single-Cluster-Szenario helfen?

GR Wölfl favorisiert ebenfalls diese Lösung. Es würde Digitale Schule gewünscht und wieder einmal würde auf die einzelnen Kommunen abgewälzt werden.

GRin Schiele sieht noch viele Probleme, da mit den Rechnern zum großen Teil oft nicht in den Schulen gearbeitet werden könne. Sie bliebe dabei, in der heutigen Sitzung keinen Beschluss fassen zu wollen, ihr fehle z. B. ein Rechenschaftsbericht der Digitalen Schule FFB e. V.

EB Münster betont, dass in der heutigen Sitzung kein Beschluss gefasst werden müsse, aber die Diskussion sei wichtig. Berichte würden vom Landkreis gefordert.

GR Brüstle fragt, ob noch IT-Personal an den Schulen verbliebe. Laut EB Münster müsse man da differenzieren, derzeit würde die IT-Betreuung teilweise von Lehrern mit übernommen. Zielsetzung sei für die Zukunft ein einheitliches System.

GR Bode führt aus, dass kleinere Kommunen dieses gar nicht leisten könnten, deswegen sei der Zusammenschluss sinnvoll. Für ihn ginge die Sache in die richtige Richtung. Die Einheitlichkeit würde Vorteile bringen.

GR Ströhmer gibt GRin Schiele recht zu prüfen, was die Schulen eigentlich planen und wo der tatsächliche Bedarf läge.

EB Münster nimmt zu den Fragen Stellung.

GR Guttenthaler sieht keinen Grund nicht heute abzustimmen und würde dies gerne tun.

GRin Hornung hat sich mit Frau Doriat, Schulleitung der Josef-Dering-Schule, über dieses Thema unterhalten, diese sei nicht sehr begeistert. GRin Hornung wünscht sich auch eine Stellungnahme der Digitalen Schule FFB e. V., wenn so viel Geld investiert würde, hätte sie gerne von der Digitalen Schule sowie den Schulen eine Rückmeldung über den praktischen Einsatz.

GR Perras versteht die Diskussion nicht, da sie sich nicht um die Beschlussvorlagen handele und beantragt eine Abstimmung in der aktuellen Sitzung.

Antrag über Abstimmung in der aktuellen Sitzung

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	5

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau stimmt der Änderung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zur Digitalisierung der Schule vom 28.07.2022 mit folgendem Wortlaut in § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zu:

„Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem unterzeichnenden Mitglied mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Schuljahres (31.07.), d. h. bis zum 31.12. des Jahres, ordentlich gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss beim Vorstand der Digitalen Schule FFB e.V. fristgerecht eingehen.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	5

**Top 7 Beschlussvorlage zum Aufbau eines IT-Support-Zentrums der Digitalen Schule
FFB e. V.****Vortrag:****1. Motivation**

Im Rahmen der Besuche insbesondere bei den Grund- und Mittelschulen der Mitgliedskommunen wurde offensichtlich, dass an einem Großteil dieser Schulen aktuell mehrere IT-Dienstleister parallel tätig sind. Dies verursacht nicht nur unnötige Mehrkosten, sondern führt auch zu unübersichtlichen Strukturen und Abstimmungsaufwand, die sowohl für die beteiligten Dienstleister als auch insbesondere für die Schulen zu erheblichen Problemen führen. Deshalb muss das gemeinsame Ziel zur nachhaltigen Verbesserung des IT-Supports an den Schulen der Mitglieder ein einheitlicher IT-Dienstleister sein.

Zu erreichen ist dieses Ziel über den Aufbau eines einheitlichen IT-Support-Zentrums für alle Schulen der Mitglieder. Aktuell besteht die Möglichkeit, einen großen Teil dieses Vorhabens über das Förderprogramm dBIR-Regio zu finanzieren. Dieses dient dazu, verschiedene Schulen eines Sachaufwandsträgers oder auch mehrerer Sachaufwandsträger zu vernetzen, um die Digitalisierungsprozesse an den Schulen, z. B. die Verwaltung der Geräte, besser zu vereinheitlichen, schulübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten zu schaffen und den Austausch unter den beteiligten Akteuren zu stärken. Aus diesem Programm, das für ganz Bayern 40 Mio. € umfasst, wurden sechs Antragsgemeinschaften (Cluster) im Landkreis mit im Wesentlichen gleichlautenden Anträgen über 1,5 Mio. € an Fördermitteln bewilligt, wobei ca. 900.000 € auf den Aufbau des IT-Support-Zentrums entfallen. Zudem hat der Freistaat Bayern bereits zugesagt, sich auch nach Auslaufen des Förderprogramms BayARn (Bayerische IT-Administrationsförderung) weiterhin zur Hälfte an den IT-Administrationskosten, die durch die professionelle Administration der Schul-IT entstehen, zu beteiligen. Um den Aufbau eines IT-Support-Zentrums zielführend zu gestalten, bedarf es einer Grundsatzentscheidung, vor allem, wie zukünftig die Verwaltung und Administration der Geräte an den Schulen der Mitglieder erfolgen soll. Dabei sind folgende Szenarien denkbar:

2. Betrachtete Szenarien**2.1 Status Quo - Einzellösungen****2.2 Multi-Cluster (6 IT-Support-Instanzen)****2.3 Dual-Cluster (2 IT-Support-Instanzen)****2.4 Single-Cluster (1 IT-Support-Instanz)****2.5 Erweitertes Single-Cluster (1 IT-Support-Instanz mit eigener Organisation)****2.1 Status-Quo-Szenario**

Das erste Szenario wäre ein weitgehender Verzicht der Mitglieder auf die Fördermittel aus dBIR regio. Damit bliebe hinsichtlich der IT-Administration der Schulen der Mitglieder alles beim derzeitigen Stand. Die unabhängig davon bestehenden Vorteile aufgrund der Beratungsleistungen der DSFFB blieben damit unverändert bestehen. Eine Weiterentwicklung der Administration mit Synergieeffekten und weitergehende Einsparungsmöglichkeiten sind so voraussichtlich nicht zu erzielen.

2.2 Multi-Cluster-Szenario

Das zweite Szenario geht entsprechend der Anträge für dBIR regio von insgesamt 6 Clustern mit eigener IT-Infrastruktur aus. Hierbei sind erste Vorteile innerhalb der Cluster wie beispielsweise das Vorhalten von Poolgeräten sowie die clusterbezogene gemeinsame Verwaltung der Geräte möglich. Die clusterbezogenen Unterstützungszentren wären an unterschiedlichen Orten vorhanden.

Dieses Szenario kann aber nur wenige Synergieeffekte heben. Durch die verteilte Gestaltung von Software-Updates und das ausschließlich clusterbezogene Aufsetzen von Neu-Geräten, aber auch durch die jeweils schulartbezogenen Dienstleistungen vor Ort sind insgesamt größere Anstrengungen als bisher für eine den Anforderungen genügende Unterstützungsleistungen erforderlich. Insgesamt beschäftigen die Mitglieder der DSFFB derzeit nach den bisherigen Erkenntnissen 14 Mitarbeiter, die zumindest auch für administrative Aufgaben für die Schulen zuständig sind. Die Zahl ist naturgemäß ständigen Veränderungen unterworfen, da der Arbeitsmarkt im IT-Bereich nach wie vor sehr volatil ist. Situationsabhängig stehen daher manchmal viele potenzielle Kräfte für einzelne Positionen zur Verfügung, manchmal können die Mitglieder niemanden finden. Die DSFFB geht nach bisheriger Schätzung bei Erfüllung der verteilten Aufgaben von folgender Größenordnung des Personalbedarfs insgesamt aus:

Landkreis	5,0 VZÄ
Germering	3,0 VZÄ
Puchheim/Eichenau/Alling	3,0 VZÄ
Maisach	2,0 VZÄ
VG Mammendorf	2,0 VZÄ
<u>VG Grafrath/Moorenweis/Türkenfeld</u>	<u>1,5 VZÄ</u>
gesamt	16,5 VZÄ

Daher besteht derzeit eine Unterdeckung und in dem sehr engen Markt sind voraussichtlich zusätzliche Mitarbeiter zu gewinnen. Die sechs Cluster ließen sich dennoch mit dem bestehenden Personal im Wesentlichen abbilden, einzelne Veränderungen wären noch erforderlich.

Die Zuordnung des Personals könnte per Zuweisung an die DSFFB erfolgen, s. u.

2.3 Dual-Cluster-Szenario

Das dritte Szenario geht von zwei IT-Support-Zentren aus, einerseits für alle Schulen in Trägerschaft des Landratsamtes, andererseits für die Schulen in kommunaler Trägerschaft. Hier erhöht sich die Möglichkeit des Austauschs von Poolgeräten sowie ein abgestimmter Ansatz mit dem Schulamt für die Schulen in deren Zuständigkeitsbereich. Da die Mitgliedskommunen ihre Schulen schulartübergreifend gemeinschaftlich betreuen und die Geräte zentral verwalten können, reduziert sich der Personalaufwand nach auf derzeitigen Erkenntnissen beruhenden Schätzungen zeitliche Synergieeffekte wie folgt:

Landkreis	5,0 VZÄ
Kreisangehörige Kommunen	7,0 VZÄ

Hintergrund dafür ist, dass durch die gemeinschaftliche Administration aller Geräte der Mitgliedskommunen insgesamt eine deutliche Reduktion des Arbeitsaufwands zu erwarten ist, die sich am Ende im Bereich von ca. 3.000 Stunden pro Jahr bewegen wird. Das hat zur Folge, dass Teile des Personals der Mitgliedskommunen für andere Aufgaben zur Verfügung stehen können. Diese Kapazitäten werden nach bisherigen Erkenntnissen in allen Verwaltungen auch dringend benötigt.

Auch in diesem Szenario könnte die Zuordnung des Personals per Zuweisung an die DSFFB erfolgen, s. u.

2.4 Single-Cluster-Szenario

Das vierte Szenario geht von einem einzigen IT-Support-Zentrum für alle Schulen der Mitglieder der DSFFB aus. Dadurch erhöhen sich nicht nur die Möglichkeiten des Austauschs von Poolgeräten nochmals deutlich, sondern auch die Abstimmungsmöglichkeiten mit allen Akteuren - insbesondere über Neugeräte. Da der laufende IT-Support aufgrund des eingespielten Systems am Landratsamt in Zusammenarbeit mit den IT-Systembetreuerinnen und -betreuern (Level 1) an den Schulen übertragen werden kann, geht die DSFFB derzeit von einer weiteren Reduktionsmöglichkeit der praktischen Unterstützung vor Ort, insbesondere in den Bereichen Level 2 (eigene Mitarbeitende) und Level 3 (externe Firmen, Hersteller), um ca. 6.000 Stunden p. a. für den gesamten Mitgliedsbereich aus. Die Zuordnung kann hier ebenfalls über Zuweisungen erfolgen, s. u. Dabei sind neben den Mitarbeitern innerhalb des Landratsamts Zuordnungen aus Germering, Puchheim, Eichenau, Maisach, Mammendorf und Grafrath etc. erforderlich, aus den übrigen Mitgliedskommunen in Kontingenten wünschenswert.

2.5 Erweitertes Single-Cluster-Szenario

Das Szenario 5 ist das integrierteste, es enthält ein IT-Support-Zentrum, dem die Mitarbeiter nicht nur zugewiesen sind, sondern das diese dauerhaft beschäftigt. Dies ist der weitestgehende denkbare Zusammenschluss, der vor allem im Hinblick auf fachliche, disziplinarische und organisatorische Möglichkeiten die Realisierung als eigenen Geschäftsbetrieb voranbringen kann. Allerdings stehen diese verschiedenen Interessen entgegen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Mitarbeiter diese Variante bevorzugen. Darüber hinaus bedarf es auch einer klaren Zustimmung der Entscheidungsgremien aller betroffenen Kommunen, sodass diese Variante unwahrscheinlich erscheint.

3. Bewertung der Szenarien

Wenig zielführend ist die Realisierung des Szenarios 2.1 (Status-Quo-Szenario). Dieses bringt keinerlei Vorteil, vielmehr verlieren die betroffenen Kommunen Fördermittel in Höhe von ca. 900.000 €, da eine Weiterentwicklung kaum möglich ist.

Das Szenario 2.5 (Erweitertes Single-Cluster) birgt die größten Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich Personalmanagement. Hier wird ein Wechselwille des derzeitigen Personals als unwahrscheinlich eingestuft.

Die Szenarien 2.2 (Multi-Cluster-Szenario) und 2.3 (Dual-Cluster-Szenario) bieten bereits günstige Voraussetzungen für die konkrete Umsetzung und damit Verbesserung der Strukturen. Erst in der Variante 2.4 (Single-Cluster-Szenario) werden die gewünschten Synergieeffekte und wichtige Einsparungspotentiale für die Kommunen erzielbar sein.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Realisierung des Szenarios 2.4 (Single-Cluster-Szenario) mit den dortigen Maßgaben.

Um die Ziele im Rahmen von dBIR regio konzertiert realisieren zu können, wird die Beschaffung einer zentralen Servereinrichtung in Einzelkomponenten über die jeweiligen Cluster erforderlich sein, die zusammen ein IT-Support-Zentrum bilden, das die Hard- und Software-Infrastruktur aller Schulen der Mitgliedskommunen umfasst und die zukünftige Verwaltung voranbringt. Die übrigen Beschaffungsvorgänge sowie die konkret geplante Architektur der Umsetzung entnehmen Sie bitte dem anliegenden Ausschnitt der Präsentation der Mitgliederversammlung vom 08.11.2023. Die Mitgliedskommunen haben innerhalb des Förderprogramms dBIR-Regio bis zur Erreichung der Förderhöchstgrenze einen Finanzierungsanteil von 10 % zu übernehmen.

4. Personalfragen

Arbeitsrechtlich bestehen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten für die Überlassung von Personal an die DSFFB.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das Personal direkt bei der DSFFB zu beschäftigen.

Der TVöD, bei dem alle Mitgliedskommunen tarifvertraglich gebunden sind, bietet verschiedene Möglichkeiten der Personalüberlassung an (Abordnung, Versetzung ...). Eine Prüfung durch die Personalverwaltung des Landkreises ergab hier als praktikabelste Möglichkeit die sog. Personalzuweisung, bei der es sich um eine Arbeitnehmerüberlassung handelt. Das Personal kann über einen befristeten Zeitraum zugewiesen werden. Sobald dieser Zeitraum drei Monate übersteigt, ist der Personalrat zu beteiligen. Die Zuweisung ist sachlich

zu begründen und kann bis zu zwei Jahren erfolgen. Grundsätzlich kann die Zuweisung verlängert werden, soweit der Zuweisungsgrund sachlich darstellbar ist.

Angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktlage und der unkomplizierten personalwirtschaftlichen Abbildung empfiehlt die Verwaltung das Instrument der Personalzuweisung zu nutzen.

5. Kostenausgleich

Mitgliedskommunen, die Leistungen des DSFFB in Anspruch nehmen, haben nach Ziffer 5 der Beitragsordnung hierfür einen Verrechnungssatz nach den aktuellen Durchschnittskosten, die die Gemeindekasse für IT-Personal errechnet hat, umzusetzen. Dies waren zum Zeitpunkt der Vereinsgründung € 44,93. Zum 01.06.2023 wurde der Betrag auf € 48,41 festgelegt. Die Kosten für IT-Personal einschl. eines Büroarbeitsplatzes werden für 2023 auf € 64,00 festgelegt. Beide Angaben sind über die EG 10 zum TVöD definiert (siehe Gemeindekasse 2023, S. 498). Die Werte für das Jahr 2024 werden voraussichtlich wieder Anfang Juni 2024 veröffentlicht werden und anschließend den Mitgliedern bekannt gemacht.

Mitgliedskommunen, die Personal zuweisen, haben Anspruch auf Ersatz der Stundenleistungen im gleichen Umfang, wie dies Kommunen, die Leistungen in Anspruch nehmen, haben. Die Verrechnung von Leistungen einer Kommune, die eigenes Personal stellt, für Leistungen, die sie in Anspruch nimmt, erfolgt in gleicher Weise. Die Grundstruktur der Administrationaufgaben über die DSFFB erfolgt stets auf diese Weise.

Die in Anspruch genommenen Leistungen sind über das Förderprogramm BayARn nach Auskunft der Regierung von Oberbayern innerhalb der zuwendungsfähigen Höchstbeträge refinanzierbar.

Die Mitgliedsbeiträge sind aufgrund der strukturellen Zuordnung für die Beschaffungsaufgaben und den Abschluss von Rahmenverträgen nicht ersatzfähig über BayARn. Sie dienen der Finanzierung der Grundstruktur der DSFFB, insbesondere des dort beschäftigten Stammpersonals, der Kosten für Miete und des laufenden Betriebs.

Ob die Leistungen umsatzsteuerpflichtig nach § 2 b UstG sind, prüft derzeit das Steuerberatungsbüro der DSFFB, BRUMA Steuerberatung GmbH.

Beratung:

Erfolgte mit TOP 6 zusammen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Schaffung eines gemeinsamen IT-Support-Zentrums entsprechend Ziff. 2.4 des Sachvortrags für alle Schulen der Mitglieder der Digitalen Schule FFb e. V. zu.

2. Die etwaige Zuordnung kommunalen Personals der Gemeinde Eichenau erfolgt auf dem Wege der Zuweisung. Im Einzelnen wird die Verwaltung beauftragt, die Zuweisung einschließlich vorzunehmender Kontingente vorzubereiten und durchzuführen.
3. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Digitalen Schule FFB e. V. im Rahmen der Administration der Schul-IT der Gemeinde Eichenau erfolgt über die Beitragsordnung der Digitalen Schule FFB e. V. als Verrechnungsleistung für Mitglieder.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	4

Top 8	Verschiedenes
--------------	----------------------

EB Münster berichtet, dass alle vier für die Ukraine geplanten Fahrzeuge jetzt im Bauhof vorhanden seien. Ebenfalls sei es wohl auch möglich, dass vier Mitarbeiter der Partnerstadt Wischgorod nach Eichenau kämen, um die Fahrzeuge hier zu übernehmen. Man müsse sich noch um die notwendigen Zollformalitäten kümmern, sowie die Einladungen für die vorgesehenen Fahrzeugführer ausstellen.

Einladung an den Gemeinderat zum Dorfturnier des Eichenauer Sportvereins e. V. am 20.07.2024, es soll eine Mannschaft von idealerweise 6 Personen gebildet werden. Teilnehmen werden vom Gemeinderat GRin Merkert, EB Münster, GR Hausberger, GR Eberl sowie GR Barenthin.

EB Münster berichtet, dass nochmal eine Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Thema „Finanzierung Kindertageseinrichtungen“ eingegangen sei.

EB Münster informiert über die Aktion „Zeit für Demokratie“ am 21.03.2024 um 11:45 Uhr. Er wird sich mit einem dementsprechenden Plakat vor das Rathaus stellen.

GR Spiess kommt auf die Fahrradstraßen zu sprechen. Er verstehe nicht, warum in einer Nacht- und Nebelaktion die Schilder von der Forststraße in die Rabenstraße versetzt wurden über den Kopf des Gemeinderates hinweg. EB Münster erklärt, dass ihm dies nicht bekannt sei und sagt Prüfung zu.

GR Fiebig fragt nach dem Zustand des Notstromaggregates. EB Münster berichtet.

Top	Aktuelle 10 Minuten
------------	----------------------------

Eichenau, 08.04.2024

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Ingeborg Hofmann
Schriftführer/in